

16/SN-154/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6550

Bregenz, am 24. Oktober 1988

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	67 GE/9 88
Datum:	7. NOV. 1988
Vertailt:	08. Nov. 1988 <i>Entsch</i>

Dr. F. Kranz

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 13.9.1988, Zl. 18.450/154-IB/88

Mit dem übermittelten Entwurf sollen Ersatzregelungen für die als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen des Entschädigungsverfahrens geschaffen werden. Die rasche Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen wird begrüßt, da möglichst vermieden werden soll, daß mit Ende dieses Jahres durch das Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften eine Gesetzeslücke entsteht.

Die in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 vorgesehene Regelung einer lediglich sukzessiven Gerichtszuständigkeit wird für zweckmäßig erachtet, weshalb gegen den übermittelten Entwurf kein grundsätzlicher Einwand besteht.

Es ist jedoch aufgefallen, daß die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in dem mit Schreiben vom 11.11.1985, Zl. 14.017/02-I4/85, übermittelten Entwurf betreffend eine Neuregelung der Enteignungs- und Entschädigungsbestimmungen (§§ 117a und 118a) geäußerte Absicht der Ausweitung des Kreises der durch die Enteignung Betroffenen nicht weiter verfolgt wird und § 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 unverändert bleibt.

Von der Vorarlberger Landesregierung wurde schon in der Stellungnahme vom 22.4.1986, PrsG-6550, S. 7, angeregt, die Anspruchsberechtigung im Entschädigungsverfahren auf obligatorische und dingliche Rechte Dritter auszudehnen,

- 2 -

da die derzeitige Regelung im § 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Vergleich zu anderen Verwaltungsvorschriften unbefriedigend ist. Hinsichtlich der Entschädigung Dritter wird eine Regelung, wie sie im 10. Abschnitt des Vorarlberger Straßengesetzes, LGB1.Nr. 8/1969, enthalten ist, für zweckmäßig erachtet.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Siegfried Gasser
Landesstatthalter

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Kupfermeier